

ENA Energienetze Apolda GmbH · Heidenberg 52, 99510 Apolda

An alle
Lieferanten von Strom und Erdgas

Apolda, 16.02.2015
Ta/Ba

Anforderungen an das Verwenden von Messwerten nach § 33 Mess- und Eichgesetzes (MessEG) vom 25. Juli 2013, in Kraft getreten am 01.01.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

im neuen Mess- und Eichgesetz (MessEG) werden unter anderem für das Verwenden von Messwerten neue Regelungen getroffen.

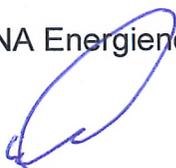
Nach § 33 Absatz 1 dürfen Messwerte, die im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr zu Abrechnungszwecken verwendet werden, nur von bestimmungsgemäß verwendeten Messgeräten stammen.

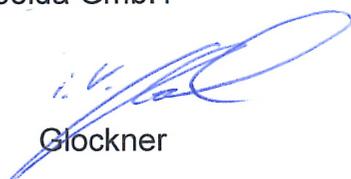
Dem Messwerteverwender obliegt nach § 33 Absatz 2 des MessEG außerdem eine Kontrollpflicht. Er hat sich im Rahmen seiner Möglichkeiten zu vergewissern, dass das Messgerät die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und sich vom Messgeräteverwender bestätigen zu lassen, dass er seine Verpflichtungen erfüllt.

Hiermit bestätigen wir gemäß § 33 Absatz 2 des MessEG, dass die von der ENA Energienetze Apolda GmbH (ENA) verwendeten Messgeräte der Sparten Strom und Gas den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und dass die ENA ihre Verpflichtungen erfüllt.

Mit freundlichen Grüßen

ENA Energienetze Apolda GmbH


Tauchnitz


Glockner